

Pensionen: Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die von Gebietskörperschaften, ihren Wirtschaftsunternehmen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden.

Familienzuschläge: Erhöhungen des Ortszuschlags für Ehegatten und Kinder, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten von den unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden.

Beihilfen: Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Tod aktiver oder ehemaliger Bediensteter sowie deren Angehöriger, die nach dem Beihilferecht von den unter »Pensionen« genannten Körperschaften gezahlt werden.

Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst: Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte öffentlicher Arbeitgeber, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen oder bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen versichert sind.

Entgeltfortzahlung: Leistungen der Arbeitgeber nach dem Lohnfortzahlungsgesetz für Arbeiter und nach § 616 Abs. 2 BGB für Angestellte sowie entsprechende Leistungen nach den Beamtengesetzen bei Krankheit, Arbeitsunfall und im Rehabilitationsfall.

Betriebliche Altersversorgung: Die Leistungen umfassen Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Auszahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherung bei Versicherungsunternehmen. Die Finanzierung enthält auch die Nettozuführung zu den Rückstellungen. Bei der Betrieblichen Altersversorgung sind nunmehr auch die Leistungen der ehemals selbständigen Institution »Zusatzversicherung für einzelne Berufe« einbezogen, die nicht mehr gesondert ausgewiesen wird.

Sonstige Arbeitgeberleistungen: Leistungen der Betriebe bei Krankheit und im Rahmen der Wohnungsfürsorge, ferner freiwillige Familienzuschläge.

Kriegsopferversorgung: Anspruch auf Kriegsopferversorgung besteht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Bundesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene sowie für Berechtigte nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (Angehörige von Kriegsgefangenen sowie ehemalige politische Häftlinge, Wehr- und Zivildienstbeschädigte und deren Hinterbliebene, Opfer von Gewalttaten sowie von Seuchen und Impfschäden). Zu den Versorgungsleistungen gehören insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Hinterbliebenenrente (Witwen-, Waisen- und Elternrente), Bestattungsgeld sowie Kapital- und Heiratsabfindung.

Ergänzend zur Kriegsopferversorgung tritt im Bedarfsfall die **Kriegsopferfürsorge** (§§ 25 bis 27 g BVG) mit ihren individuellen Hilfen ein. Auf den Einzelfall abgestellt werden berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Erziehungsbefehlfürsorge, Erholungshilfe, Wohnungshilfe, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen (insbesondere Hilfe zur Pflege) gewährt.

Wiedergutmachung: Wiedergutmachungsleistungen dienen dem Ausgleich bestimmter Schäden durch nationalsozialistische Verfolgung, insbesondere Schäden an Leben, Gesundheit, Freiheit oder im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Leistungen für reine Vermögensschäden sind in der Übersicht nicht enthalten.

Sonstige Entschädigungen: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende und ihre Angehörigen, ferner Eingliederungshilfen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, dem Häftlingshilfegesetz und dem Allgemeinen Kriegsfolgensgesetz; Krankenhilfe für Heimkehrer.

Sozialhilfe: Die Sozialhilfe wird nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen an Personen, die sich in einer Notlage befinden, innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gewährt. Sie greift immer dann ein, wenn andere Personen, andere Sozialleistungssysteme oder sonstige Stellen Leistungen nicht vorsehen oder keine zulänglichen Hilfen erbringen. Im Gegensatz zu den Leistungen anderer Sozialleistungsträger ist die Gewährung von Sozialhilfe nicht an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis oder an Vorleistungen gebunden. Durch individuelle Leistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Sozialhilfe dem Hilfeempfänger ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglichen und ihn wieder zur Selbstvorsorge befähigen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt, die die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens abdeckt, wird weitgehend nach Leistungspauschalen (Regelsätzen) berechnet; spezielle Notstände werden durch Hilfe in besonderen Lebenslagen behoben (u. a. Eingliederungshilfe für Behinderte, Tuberkulosehilfe, Hilfe zur Pflege, Krankenhilfe, Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Jugendhilfe: Die Jugendhilfe nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) erstreckt sich auf alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Diese unterstützen, ergänzen oder ersetzen die Erziehung und Bildung in der Familie, in Schule und Berufsleben, zum Beispiel durch Aufsicht über die Pflegekinder, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung und Heimaufsicht sowie Jugendarbeit einschl. der internationalen Jugendarbeit. Die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe wird durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln unterstützt.

Ausbildungsförderung: Mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird das Ziel verfolgt, Kindern aus wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Eine Förderung setzt voraus, daß die Kosten für Ausbildung und Lebensunterhalt der Schüler oder Studenten nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Die Leistungen bestehen aus Zuschüssen oder Darlehen. Auf den Bedarf sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten anzurechnen (familienabhängige Förderung).

Behinderte: Nach dem Schwerbehindertengesetz stellen die Versorgungsämter auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE-Grad) fest. Bei mehreren Behinderungen wird der MdE-Grad unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Behinderungen in ihrer Gesamtheit festgesetzt. Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vH gemindert sind, können beim Versorgungsamt einen Ausweis als Schwerbehinderter beantragen. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Gesetzen zustehen. In der auf den Unterlagen der Versorgungsverwaltung beruhenden Statistik werden nur Behinderte mit einer MdE von 30 vH und mehr erfaßt.

Rehabilitationsmaßnahmen: Die Rehabilitation umfaßt medizinische und berufsfördernde Maßnahmen. Sie dienen der Eingliederung Behinderter oder von Behinderung bedrohter Personen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Neben den bereits in die Statistik einbezogenen Rehabilitationsträgern gibt es weitere, bei denen die Voraussetzungen einer Einbeziehung zur Zeit geschaffen werden.

Wohngeld: Wohngeld wird auf Antrag von Mietern als **Mietzuschuß** und Eigentümern von Wohnraum als **Lastenzuschuß** gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen unzumutbare Aufwendungen für eine angemessene Wohnung erbracht werden müssen. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigungsfähig sind.

Öffentlicher Gesundheitsdienst: Einbezogen sind Leistungen der Gesundheitsämter und anderer öffentlicher Stellen zur Beobachtung und Wahrung gesundheitlicher Belange der Allgemeinheit (ohne von Krankenanstalten bereitgestellte Dienste der Gesundheitspflege).

Vermögensbildung: Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz, dem Spar-Prämienengesetz und dem Wohnungsbau-Prämienengesetz.

Steuerermäßigungen: Hierzu gehören sozialpolitisch motivierte Steuerermäßigungen, insbesondere Freibeträge im Rahmen der Einkommen- und Vermögensteuer für Ehegatten, Körperbehinderte sowie Erlaß der Kfz-Steuer; ferner Altersfreibeträge und Freibeträge für Berufsausbildung und bestimmte außergewöhnliche Belastungen. Steuervergünstigungen werden ferner für Bausparrer sowie in Form von Grundsteuerermäßigung und erhöhten Absetzungen für Wohngebäude gewährt.

Vergünstigungen im Wohnungswesen: Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungszuschüsse für den sozialen Wohnungsbau sowie Zinsermäßigungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber und des Lastenausgleichsfonds.

Lastenausgleich: Ziel des Lastenausgleichs ist es, die Schäden und Verluste, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit und infolge der Neuordnung des Geldwesens in der Währungsreform 1948 ergeben haben, nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu verteilen. Es werden Ausgleichsleistungen für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden, Sparserschäden und Schäden in der DDR erbracht. Sie werden als Leistungen mit Rechtsanspruch (u. a. Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung, Entschädigung für Sparguthaben) oder als Leistungen ohne Rechtsanspruch (hauptsächlich Eingliederungs- und Aufbaudarlehen) gewährt. Die Leistungen werden aus der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe sowie aus Zuschüssen des Bundes und der Länder finanziert.